# Richtplanung "made in Romandie" : 4 Beispiele

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Collage : Zeitschrift für Raumentwicklung = périodique du développement territorial = periodico di sviluppo territoriale**

Band (Jahr): **- (2003)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-957901

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# Richtplanung «made in Romandie»: 4 Beispiele

## Einführung

Das Raumplanungsgesetz verpflichtet die Kantone zur Ausarbeitung eines kantonalen Richtplans. Dieser ist behördenverbindlich und muss im Zehnjahresrhythmus erneuert werden. Die Kantone sorgen dafür, dass die Bevölkerung in geeigneter Weise an seiner Ausarbeitung mitwirken kann (Art. 4 RPG), und arbeiten mit den Behörden des Bundes und der Nachbarkantone zusammen, wenn sich ihre Aufgaben berühren (Art. 7 RPG). Die Bundesgesetzgebung führt somit in der Raumplanung ein doppeltes Prinzip ein: einerseits die horizontale Abstimmung, d.h. die Information und Mitwirkung der Wohnbevölkerung, und andererseits die vertikale Zusammenarbeit zwischen Bund und betroffenen Kantonen. Diese Prinzipien werden in den Beiträgen aus den Kantonen Neuenburg, Freiburg, Waadt und Genf in dieser *collage* weiterverfolgt.

Das Raumplanungsgesetz überlässt es hingegen den Kantonen, die Ausarbeitung von Richtplänen auf regionaler, kommunaler oder lokaler Ebene vorzuschreiben oder nicht. Weder die Verbindlichkeiten solcher Pläne für die öffentlichen Behörden noch die Genehmigungsverfahren sind definiert. Es ist daher wenig erstaunlich, dass die diesbezügliche Praxis in den verschiedenen Kantonen sehr unterschiedlich ausgeprägt ist.

Regionale und gemeindeübergreifende Richtpläne sind in der ganzen Schweiz relativ verbreitet. Hingegen ist die Ausarbeitung von Gemeinderichtplänen nur in der Westschweiz üblich und in der Deutschschweiz weit weniger verbreitet. Der lokale Richtplan wurde 1998 erstmals im Kanton Waadt und vor kurzem auch im Kanton Genf, zusammen mit dem Gemeinderichtplan, eingeführt. Auch die Stadt Neuenburg bedient sich in wichtigen Gebieten dieses Instruments, das in der Deutschschweiz unbekannt ist.

Die Schweizer Raumplanung stellt im Bereich der infrakantonalen Richtplanung ein Laboratorium mit den verschiedensten Ansätzen dar, aber ohne dass die Lehren daraus wirklich gezogen würden. Das Thema dieser *collage* versucht diesen Mangel zumindest teilweise zu beheben. Es präsentiert einige Beispiele der Westschweizer Richtplanungspraxis auf der kommunalen und lokalen Ebene und erläutert deren Bezug zu den Nutzungsplänen. Die Systematik der Westschweizer Nutzungspläne wird hingegen nicht thematisiert, da sie sich kaum von andere Kantonen unterscheidet. Eine Ausnahme findet sich nur in Genf (und Basel), wo nicht die Gemeinden sondern der Kanton für deren Ausarbeitung und Genehmigung zuständig ist. Anhand der vorgestellten Erfahrungen wird im abschliessenden Themabeitrag eine vorläufige Bilanz gezogen.

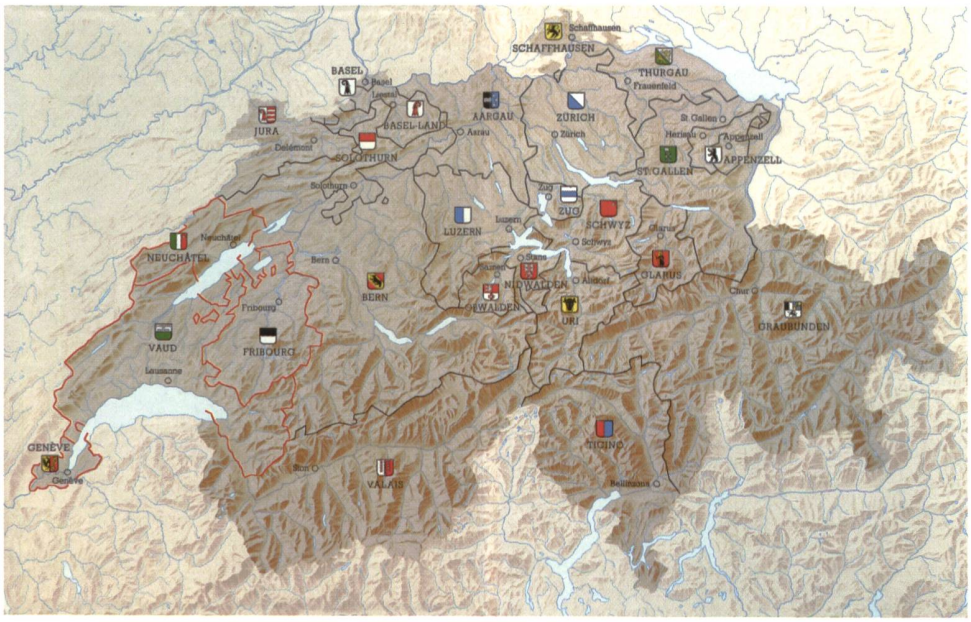


**Comité romand der *collage*-Redaktion**

Um die Lektüre der nachfolgenden Beiträge zu erleichtern, werden anschliessend die geltenden Planungsinstrumente in den Kantonen Genf, Waadt und Freiburg sowie in der Stadt Neuenburg kurz vorgestellt.

## Kanton Genf

Im Kanton Genf liegen die Planungskompetenzen von der Richtplanung über die Nutzungsplanung zur Baubewilligung fast vollständig in den Händen der kantonalen Behörden. Diese Schweizer Besonderheit hängt mit der starken Planungstradition des Kantons zusammen, der bereits im Jahr 1929 über eine flächendeckende Zonenregelung verfügte. Diese Zentralisierung der Entscheidungskompetenzen hat zu einem Planungssystem mit engen Wechselwirkungen zwischen Richt- und Nutzungsplanung geführt. So beinhaltet der neue kantonale Richtplan 2015 nicht nur die Grundlagen, sondern auch Verfeinerungen für den Nutzungsplan. Die Gemeinden dagegen erhielten erst 1993 ein Initiativrecht für Zonenänderungen. Und erst im letzten Jahr wurde ihnen mit dem Gemeinderichtplan ein eigentliches Planungsinstrument zur Hand gegeben.

## Kanton Waadt

Der Richtplan des Kantons Waadt stammt von 1987 und ist zur Zeit in Überarbeitung. Die Tradition der regionalen und interkommunalen Richtpläne ist alt, aber ihre Wirkungen waren eher bescheiden. Der Regierungsrat schlägt zur Zeit eine Erneuerung dieser Instrumente vor. Die Gemeinderichtpläne sind hingegen weit verbreitet. 1993 wurde den Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern eine Dreijahresfrist vorgegeben, um einen solchen auszuarbeiten. Heute besitzen fast alle Gemeinden einen Richtplan. Im strengen Sinn ist jedoch nur der kantonale Richtplan behördenverbindlich, obwohl auch die regionalen und kommunalen Richtpläne einem komplexen Genehmigungsverfahren unterworfen sind. Gemeinderichtpläne müssen sowohl vom Exekutiv- und vom Legislativrat der Gemeinde wie auch vom kantonalen Regierungsrat genehmigt werden. 1998 wurden diese Planungsinstrumente mit verschiedenen neuen Werkzeugen ergänzt, die im waadtländer Beitrag erläutert werden.

## Kanton Freiburg

Der Fall des Kantons Freiburg ist dem waadtländischen System ähnlich. Hingegen ist die Ausarbeitung eines Gemeinderichtplans obligatorisch und erfolgt parallel zum Nutzungsplan. Der Gemeinderichtplan beinhaltet eine Entwicklungsvision, die über die Geltungsdauer der Nutzungspläne hinausgeht. Sein Genehmigungsverfahren und sein Inhalt werden jeweils von den Gemeinde- und Kantonsbehörden bestimmt. Neben dem Richtplan dient auch der kommunale Zonenplan als Instrument für die Zusammenarbeit.

## Stadt Neuenburg

Die Stadt Neuenburg besitzt seit 1994 beziehungsweise 1998 einen Richtplan und einen neuen Nutzungsplan, die beide auf einer Gesamtanalyse der Gemeinde beruhen. Die beiden Instrumente haben es der Stadt ermöglicht, im Planungsreglement einen neuen Begriff einzuführen: den sektoriellen Richtplan. Dieser dient der Präzisierung der Gestaltungsgrundsätze der für die Zukunft von Neuenburg als strategisch beurteilten Gebiete. Der sektorielle Richtplan verpflichtet nur den Exekutivrat und dient in erster Linie dazu, die verschiedenen Akteure um ein gemeinsames Projekt zu versammeln. Seine Ausarbeitung ist in diesem Sinne kein Selbstzweck, sondern ein Wegbereiter für die Realisierung eines Quartiers oder die Neugestaltung des öffentlichen Raums.

Trotz der lokalen Eigenarten der in dieser *collage* vorgestellten Planungsinstrumente, tragen sie alle zur nachhaltigen Entwicklung der Westschweiz bei, kraft ihres Vermögens zur gegenseitigen Abstimmung und Zusammenarbeit. ■

**Planification directrice «Made in Romandie»: 4 exemples**

D'après la loi fédérale sur l'aménagement du territoire – LAT, chaque canton élabore son plan directeur cantonal (PDc), qui a force obligatoire pour les autorités. Celles-ci veillent à une participation adéquate de la population (art. 4 LAT). Le canton collabore également avec les autorités fédérales et avec celles des cantons voisins lorsque leurs tâches entrent en concurrence. La législation fédérale en matière d'aménagement du territoire impose donc de respecter un double principe: celui de la concertation (niveau horizontal) c'est à dire d'assurer la participation et l'information avec la population résidante et celui de la collaboration (niveau vertical) entre les autorités fédérales et cantonales concernées par l'élaboration d'un PDc. A ce titre, les principes de concertation et de collaboration tels qu'ils sont sommairement définis ici sont systématiquement utilisés dans les articles de la section thema.

La LAT laisse à la libre appréciation des cantons d'imposer ou non l'élaboration de plans directeurs de niveau inférieur (plans directeurs régionaux, communaux ou locaux), ne prescrit pas leur portée et ne définit pas leurs procédures de légalisation. Il n'est dès lors pas étonnant que les pratiques soient fort différentes d'un canton à l'autre à ce niveau. Si des plans directeurs régionaux et intercommunaux ont été élaborés dans toute la Suisse, l'élaboration de plans directeurs communaux est courante en Suisse romande et peu répandue en Suisse allemande.

Ainsi, en ce qui concerne les plans directeurs de niveau inférieur, l'aménagement du territoire s'apparente à un laboratoire où l'on fait les expériences les plus diverses sans véritablement exploiter les enseignements que l'on pourrait en tirer. La partie thématique de ce numéro tente de corriger cette carence en présentant quatre exemples romands en matière de plan directeur communal et local, ainsi que le rôle qui leur incombe, notamment par rapport aux plans d'affectation.